

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erster Bürgermeister Stefan Korpan

Inhaltsverzeichnis:

- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Bekanntmachung der Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Seminarzentrum Zist“ der Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg;
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung des Bebauungsplanes „Franz-Marc-Weg“ der Stadt Penzberg;
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Bekanntmachung der Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg**

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Bescheid vom 27.10.2016, AZ 6100.02 Sg. 40 Nr. 172 die mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Penzberg am 29.09.2015 festgestellte 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit nach § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg wirksam. Jedermann kann die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung der Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

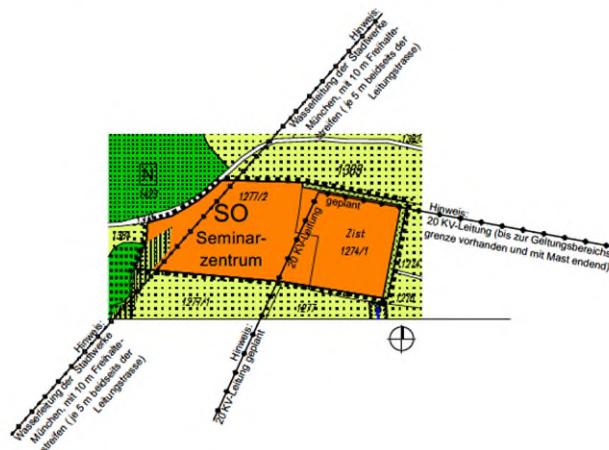
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lageplan M = 1 : 5000

Planung: Architekturbüro Zach Bahnhofstrasse 15 82377 Penzberg - 13.06.2016



23. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes - Zweckbestimmung Seminarbetrieb und Einrichtungen zur Förderung der Gesundheit - anstelle der bisher ausgewiesenen landwirtschaftlichen Hofstelle und Streuobstwiese für die Grundstücke Fl.-Nr. 1274/1 und 1277/2 Gemarkung Penzberg.

Die bisherigen Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg vom 30.04.2002 werden für die in dieser Änderung betroffenen Grundstücke Fl.Nr. 1274/1 und 1277/2 der Gemarkung Penzberg wie folgt geändert:

Legende zur Flächennutzungsplanänderung (Geltungsbereich der Änderung):

	Geltungsbereich der Änderung		Schutzgebiet mit überregionaler Bedeutung
	Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Seminarzentrum mit Zweckbestimmung Seminarbetrieb und Einrichtungen zur Förderung der Gesundheit		oberirdische Leitung (Stromleitung)
	Schutzstreifen hier: Ortsrandeingrünung		unterirdische Leitung (Wasserleitung der Stadtwerke München) Hinweis: 10 m Freihaltebereich

Hinweis: Ergänzende Legende außerhalb des Geltungsbereichs der Änderung:

	Natürlicher und naturnaher Wald (Hochmoorwald)		faktisches Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich vom Wasserwirtschaftsamt übernommen
	natürlicher und naturnaher Wald		Quelle
	intensiv Grünland		

Penzberg, 18.03.2021
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Seminarzentrum Zist“ der
Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 29.09.2015 den Bebauungsplan „Seminarzentrum Zist“ der Stadt Penzberg als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt der Bebauungsplan „Seminarzentrum Zist“ der Stadt Penzberg mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan „Seminarzentrum Zist“ der Stadt Penzberg und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Plan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

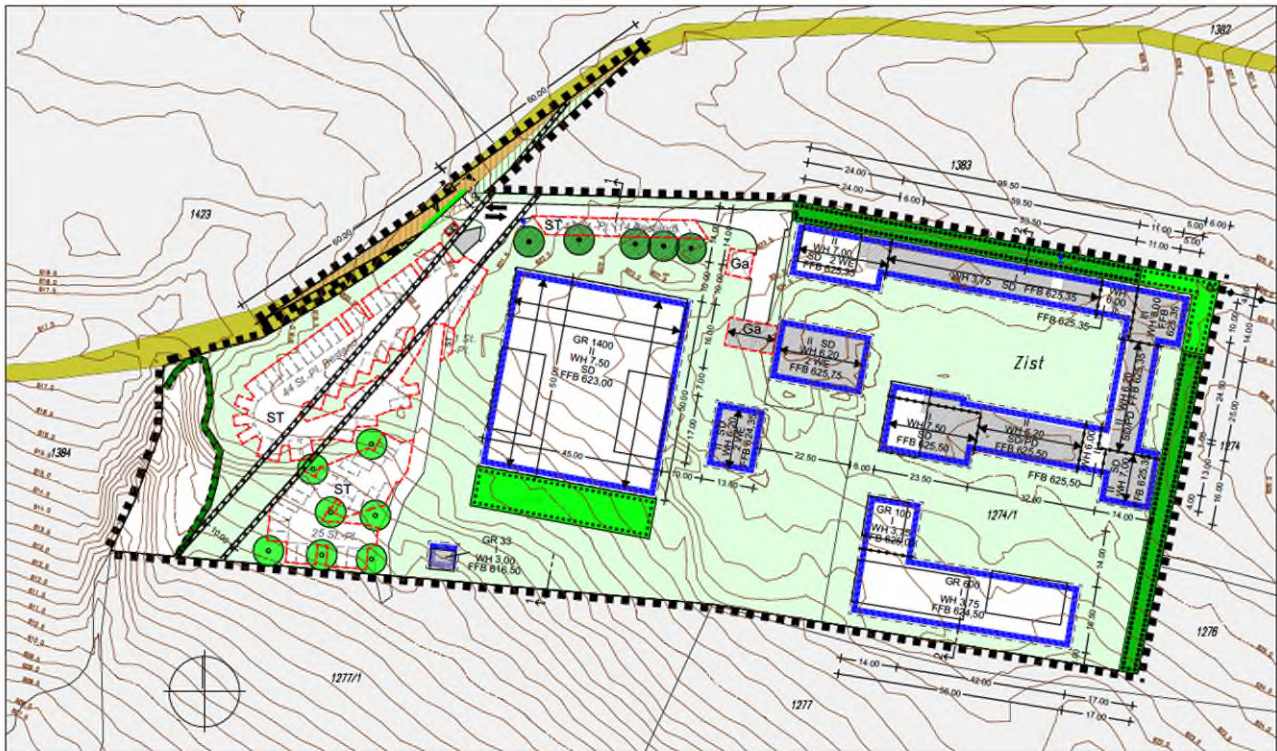
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans „Seminarzentrum Zist“ der Stadt Penzberg schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bebauungsplan SEMINARZENTRUM ZIST der Stadt Penzberg M 1 : 1000

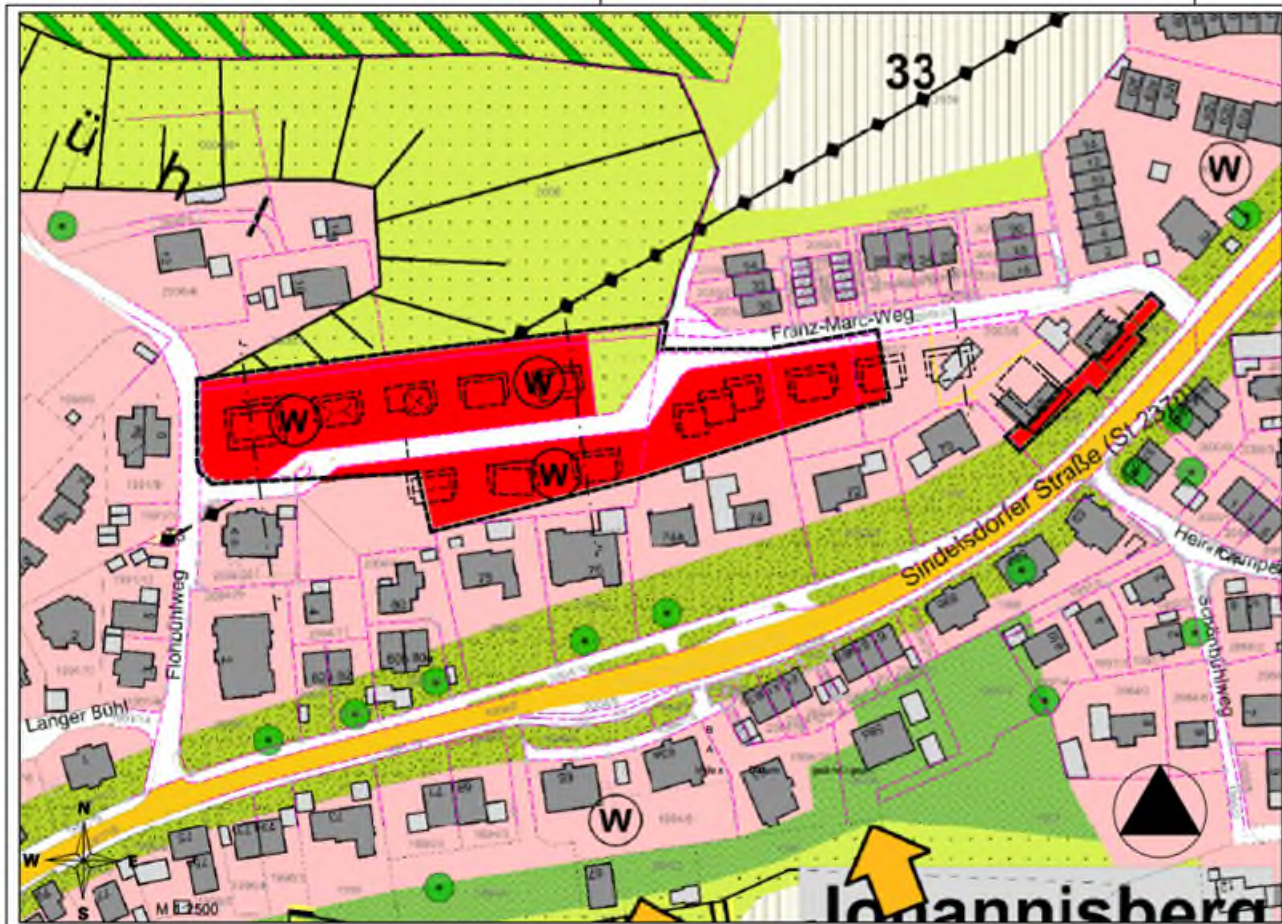


Penzberg, 18.03.2021
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 03.03.2015 die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg beschlossen.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat im Zeitraum vom 14.12.2015 bis 22.01.2016 stattgefunden. Die Träger öffentlicher Belange waren im Zeitraum vom 14.01.2016 bis 18.02.2016 zur Abgabe von Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 26.04.2016 beschlussmäßig behandelt.
Am 26.04.2016 hat der Stadtrat den Vorentwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlussmäßig gebilligt.
Am 30.06.2020 hat der Stadtrat den Auslegungsbeschluss für die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg gefasst.

Darstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg einschließlich Begründung und Umweltbericht, sowie die nach Einschätzung der Stadt Penzberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **06.04.2021 bis einschließlich 06.05.2021** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zusätzlich stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter www.penzberg.de während der Auslegungszeit (vom 06.04.2021 bis einschließlich 06.05.2021) zur Verfügung. Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) schriftlich und mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an stadtbauamt@penzberg.de eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Zum Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

- Informationen zum Schutzgut Mensch:
 - Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich Technischer Umweltschutz)
 - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim
 - Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Weilheim

- Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen:
 - Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich fachlicher Naturschutz)

- Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Bayern e. V.
- Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser:
 - Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich fachlicher Naturschutz)
 - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim
 - Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Bayern e. V.
- Informationen zum Schutzgut Landschaft/Erholung:
 - Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich fachlicher Naturschutz)
 - Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Bayern e. V.
- Informationen zu den Schutzgütern Kultur- und Sachgüter:
 - Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege

Neben den umweltbezogenen Stellungnahmen sind außerdem folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

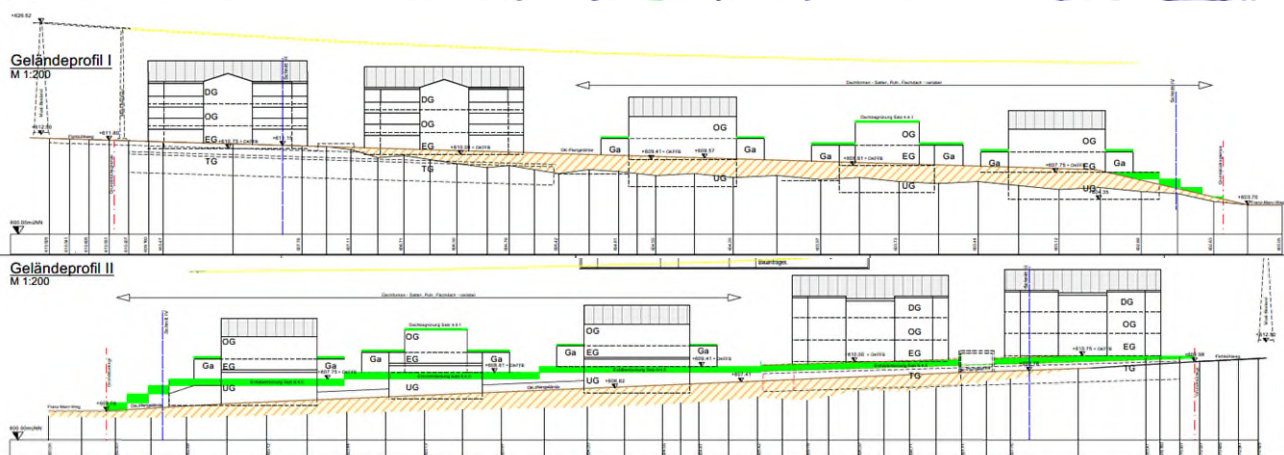
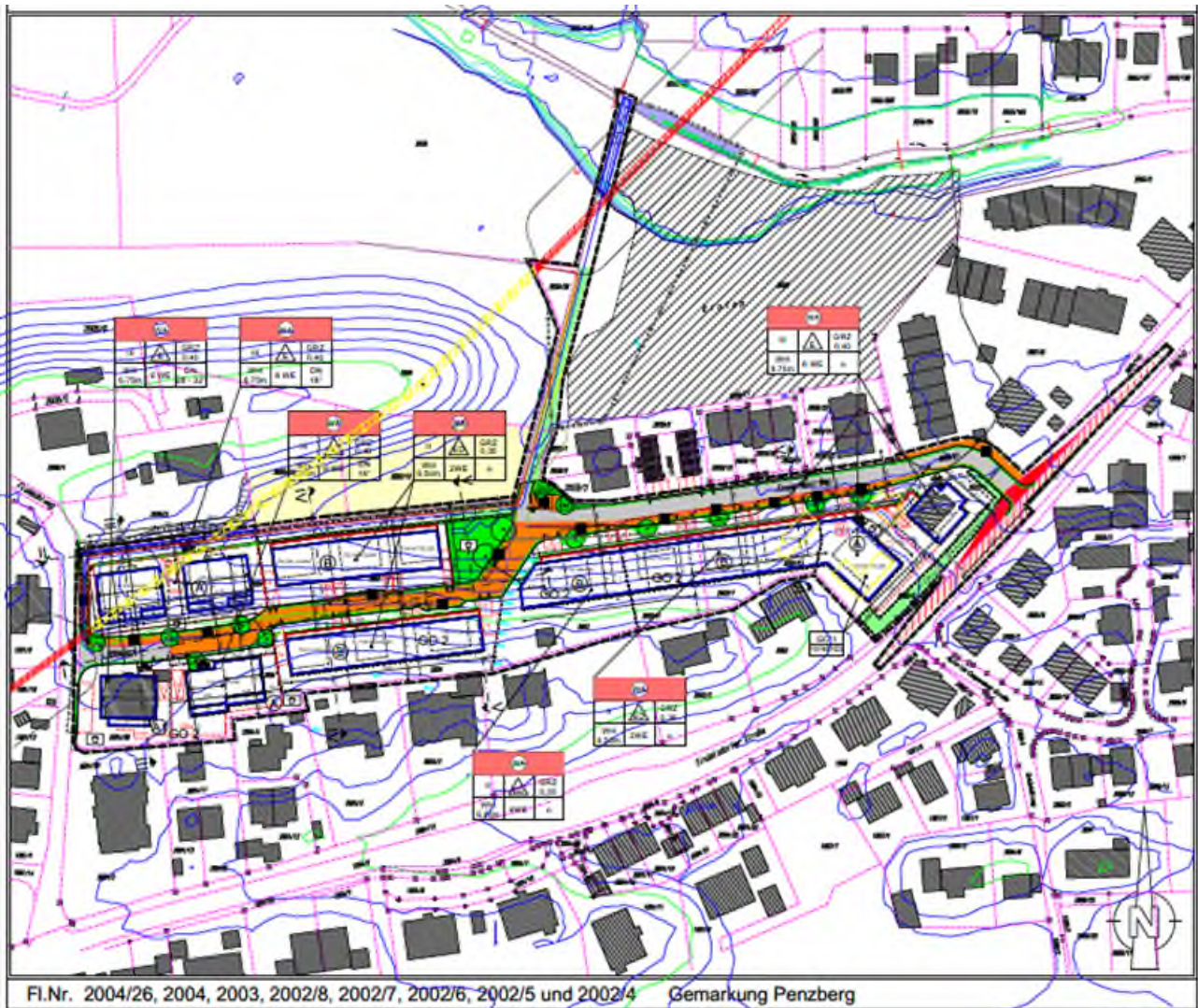
- Informationen zum Schutzgut Mensch/Gesundheit:
 - Umweltbericht
- Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen:
 - Umweltbericht
- Informationen zum Schutzgut Boden:
 - Umweltbericht
- Informationen zum Schutzgut Wasser:
 - Umweltbericht, Wasserrecht für Oberflächenentwässerung
- Informationen zum Schutzgut Luft/Klima:
 - Umweltbericht
- Informationen zum Schutzgut Landschaft/Erholung:
 - Umweltbericht

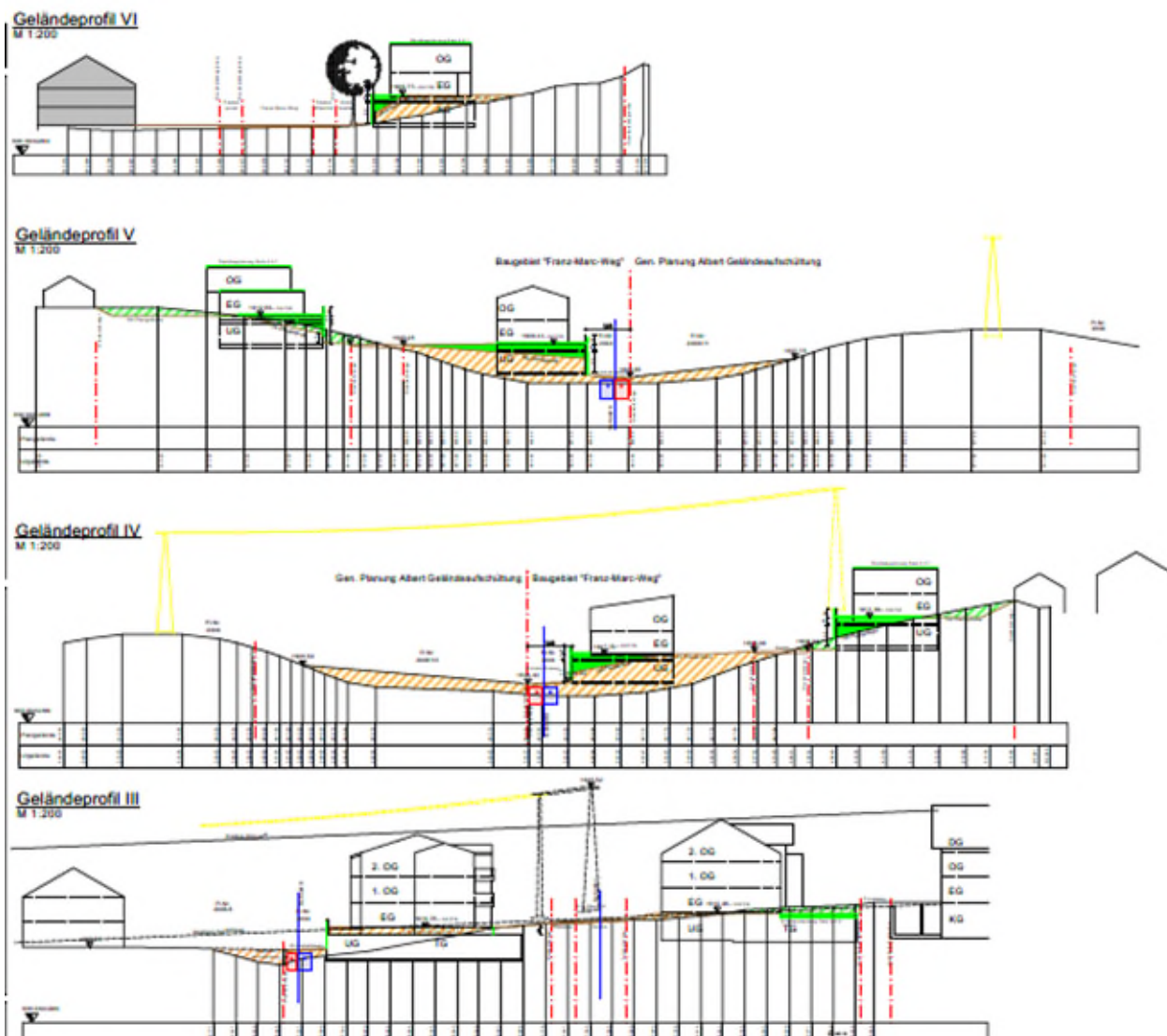
Penzberg, 18.03.2021
 STADT PENZBERG
 Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
 Aufstellung des Bebauungsplanes „Franz-Marc-Weg“ der Stadt Penzberg;
 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 03.03.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans „Franz-Marc-Weg“ der Stadt Penzberg beschlossen.
 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat im Zeitraum vom 14.12.2015 bis 22.01.2016 stattgefunden. Die Träger öffentlicher Belange waren im Zeitraum vom 14.01.2016 bis 18.02.2016 zur Abgabe von Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
 Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 26.04.2016 beschlussmäßig behandelt.
 Am 26.04.2016 hat der Stadtrat den Vorentwurf des Bebauungsplans „Franz-Marc-Weg“ nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlussmäßig gebilligt.
 Am 30.06.2020 hat der Stadtrat den Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan „Franz-Marc-Weg“ der Stadt Penzberg gefasst.

Darstellung des Planentwurfs des Bebauungsplans „Franz-Marc-Weg“ der Stadt Penzberg:





Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans „Franz-Marc-Weg“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung und Umweltbericht, sowie die nach Einschätzung der Stadt Penzberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **06.04.2021 bis einschließlich 06.05.2021** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zusätzlich stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter www.penzberg.de während der Auslegungszeit (vom 06.04.2021 bis einschließlich 06.05.2021) zur Verfügung. Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) schriftlich und mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an stadtbauamt@penzberg.de eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Zum Entwurf des Bebauungsplans „Franz-Marc-Weg“ der Stadt Penzberg liegen folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

- Informationen zum Schutzgut Mensch:
 - Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich Technischer Umweltschutz)
 - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim

- Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Weilheim
- Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen:
 - Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich fachlicher Naturschutz)
 - Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Bayern e. V.
- Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser:
 - Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich fachlicher Naturschutz)
 - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim
 - Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Bayern e. V.
- Informationen zum Schutzgut Landschaft/Erholung:
 - Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich fachlicher Naturschutz)
 - Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Bayern e. V.
- Informationen zu den Schutzgütern Kultur- und Sachgüter:
 - Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege

Neben den umweltbezogenen Stellungnahmen sind außerdem folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Informationen zum Schutzgut Mensch/Gesundheit:
 - Umweltbericht
- Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen:
 - Umweltbericht
- Informationen zum Schutzgut Boden:
 - Umweltbericht
- Informationen zum Schutzgut Wasser:
 - Umweltbericht, Wasserrecht für Oberflächenentwässerung
- Informationen zum Schutzgut Luft/Klima:
 - Umweltbericht
- Informationen zum Schutzgut Landschaft/Erholung:
 - Umweltbericht

Penzberg, 18.03.2021
 STADT PENZBERG
 Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister